

# Anhang für Optionsgeschäfte auf Börsenindizes, Futures u. auf Wertpapiere zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Vertragsdatum: [●]

zwischen	[●]
	(im folgenden " <b>Bank</b> " genannt)
und	[●]
	(im folgenden " <b>Vertragspartner</b> " genannt)

## § 1 - Zweck und Gegenstand des Anhanges

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte gelten für Optionsgeschäfte auf Indizes, die von einer oder für eine Börse festgestellt oder veröffentlicht werden, Futures, die an einer Börse gehandelt werden, und für Optionsgeschäfte auf Wertpapiere oder vergleichbare Rechte die nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhanges sind:

- "**Ausübungsfrist**" der Zeitraum, der an dem im Einzelabschluss benannten Tag beginnt und am Verfalltag endet, ist im Einzelabschluss kein anderer Tag benannt, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlusstag;
- "**Ausübungsstelle**" die im Einzelabschluss als solche bezeichnete Stelle des Verkäufers, mangels einer solchen Stelle die die Option abschließende Stelle des Verkäufers; die Ausübungsstelle ist Finanzplatz im Sinne von § 4 des Rahmenvertrages;
- "**Ausübungstag**", vorbehaltlich § 4 Abs. 1, der Börsetag, an dem die im Einzelabschluss bestimmte Option ("Option") ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt; geht die Ausübungserklärung nach dem Ausübungszeitpunkt zu, so ist der darauf folgende Börsetag der Ausübungstag;
- "**Ausübungszeitpunkt**" ist die im Einzelabschluss genannte Uhrzeit;
- "**Basiswerte**" bei Optionen auf Wertpapiere die im Einzelabschluss genannten Wertpapiere, bei Optionen auf Indizes die dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere oder vergleichbaren Rechte ("Index-Werte"), bei Optionen auf Futures die an einer Börse gehandelten Futureskontrakte;
- "**Berechnungsstelle**" die im Einzelabschluss benannte Partei, mangels einer solchen Benennung die Bank oder wenn beide Vertragsparteien Banken sind die Bank, welche die jeweilige Einzelabschlussbestätigung erstellt hat;
- "**Börse**" die im Einzelabschluss genannte Wertpapier- oder Terminbörse;
- als "**Börsetag**" gilt jeder Tag, an dem eine Versammlung der Wiener Wertpapierbörse stattfindet; sofern ein Basiswert sich auf eine andere Börse oder mehrere andere Börsen bezieht gilt als Börsetag jener Tag (i) an dem an der Wiener Wertpapierbörse und an der anderen Börse und (ii) bei mehreren Börsen an der Wiener Wertpapierbörse und zumindest an einer der anderen Börsen eine Versammlung stattfindet, die Durchführung des Handels an einer Börse mit elektronischem Handelssystem ist dem Stattfinden einer Versammlung an einer Börse gleichzuhalten;
- "**Index-Schlussstand**", vorbehaltlich § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 lit. b, der am Wertermittlungstag von der oder für die Börse festgestellte und veröffentlichte Wert des Index; werden mehrere Werte festgestellt, so gilt der letzte am Wertermittlungstag festgestellte Wert;
- "**Käufer**" der Käufer der Option;
- "**Referenzkurs**" bei Optionen auf Indizes der Index-Schlussstand, bei Optionen auf Aktien der an der Wertpapierbörse festgestellte Schlusskurs der Aktie, bei Optionen auf Futures der offiziell von der Börse herangezogene Wert (Settlementpreis) zur Berechnung der Variation Margin bzw. Bewertung und bei Optionen auf Schuldverschreibungen der an der Wertpapierbörse festgestellte Kassakurs der Schuldverschreibung;
- "**ATX-Settlementpreis**" der Schlussabrechnungspreis in der jeweils von dem Börseunternehmen Wiener Börse AG festgelegten und kundgemachten Definition;
- "**Schuldverschreibungen**" verzinsliche oder abgezinste ausgegebene Wertpapiere oder vergleichbare Rechte;
- "**Terminbörse**" die im Einzelabschluss genannte Terminbörse;

- "**Verfalltag**" vorbehaltlich § 9 Abs. 2 der im Einzelabschluss bestimmte Verfalltag; ist dieser kein Börsetag so gilt der nächstfolgende Börsetag als Verfalltag;
- "**Verkäufer**" der Verkäufer der Option;
- "**Wertermittlungstag**", vorbehaltlich § 11 Abs. 2 lit. b, der Ausübungstag;
- "**Wertpapierbörse**" die im Einzelabschluss genannte Wertpapierbörse.

### § 3 - Optionsprämie

- 1) Der Käufer ist verpflichtet, die im Einzelabschluss vereinbarte Optionsprämie an den Verkäufer zu zahlen.
- 2) Die Zahlung der Optionsprämie durch den Käufer für Optionen auf Schuldverschreibungen, Aktien, Indizes und Futures hat zwei Bankarbeitstage nach Geschäftsabschluss zu erfolgen.

### § 4 - Ausübung der Option

- 1) a) Der Käufer einer Europäischen Option ist berechtigt, sie bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Geht die Ausübungserklärung vor dem Verfalltag zu, wirkt sie auf den Verfalltag.  
b) Der Käufer einer amerikanischen Option ist berechtigt, sie jederzeit bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Geht die Ausübungserklärung an einem Tag vor dem Verfalltag nach dem Ausübungszeitpunkt oder an einem Tag, der kein Börsetag bei der Ausübungsstelle ist, zu, so ist der darauffolgende Börsetag der Ausübungstag. Für amerikanische Optionen auf österreichische Indizes und Wertpapiere, die an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt: (i) amerikanische Optionen auf Indizes oder amerikanische Optionen auf Wertpapiere mit Barausgleich können vorzeitig täglich an jedem Börsetag bis 90 Minuten vor Ende der gewöhnlichen Handelszeit an der Wiener Börse mit dem Schlusskurs desselben Tages ausgeübt werden und (ii) amerikanische Optionen mit physischer Lieferung können täglich an jedem Börsetag vorzeitig bis 16.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) Die Ausübung ist mündlich oder telefonisch zu erklären, sie wird vom Käufer der Option auf Verlangen schriftlich, fernschriftlich, per S.W.I.F.T., Fax oder telegrafisch bestätigt. Die Ausübung der Option ist jedenfalls auch ohne Bestätigung wirksam.
- 3) Die Ausübungserklärung ist an die im Einzelabschluss genannte Stelle zu richten.
- 4) Ungeachtet der Abs. 1-3 wird grundsätzlich jede Option am Verfalltag unter den folgenden Voraussetzungen automatisch ausgeübt, es sei denn der Verkäufer bestimmt bis zum Verfallszeitpunkt, dass die automatische Ausübung nicht gelten soll:
  - Optionen auf Indizes, Futures und Optionen - bei denen Barausgleich vereinbart wurde - werden am Verfalltag automatisch ausgeübt sofern sie im Geld ("in-the-money") sind;
  - Optionen auf Aktien - bei denen physische Lieferung vereinbart wurde - werden am Verfalltag automatisch ausgeübt sofern sie zumindest mit [●] % im Geld ("in-the-money") sind.
- 5) a) Die Zahlung des Barausgleiches für Optionen hat 2 Bankarbeitstage nach Ausübung zu erfolgen.  
b) Die Lieferung und Zahlung aus einem Kassageschäft aufgrund von Optionen auf Schuldverschreibungen hat 3 Bankarbeitstage nach Ausübung ("Kassatag") zu erfolgen. Die Zahlung oder Lieferung aus einem Kassageschäft aufgrund von Optionen auf Indizes und Optionen auf Aktien hat fünf Bankarbeitstage nach Ausübung ("Kassatag") zu erfolgen.

### § 5 - Inhalt der Option

- 1) Ist im Einzelabschluss Barausgleich vereinbart, so gilt folgendes:
  - a) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer je ausgeübter Option einen Betrag ("Barausgleich") in der geschuldeten Vertragswährung in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzkurs und dem im Einzelabschluss vereinbarten Basispreis zu zahlen, falls der Referenzkurs am Wertermittlungstag den vereinbarten Basispreis bei einer Kaufoption überschreitet und bei einer Verkaufsoption unterschreitet.
  - b) Für die Berechnung des Barausgleichs entspricht bei Optionen auf Indizes ein Index-Punkt einer im Einzelabschluss festgelegten Recheneinheit und bei Optionen auf Schuldverschreibungen ein Basispunkt (0,01 %) dem zehntausendsten Teil des im Einzelabschluss genannten Nominalbetrages.
- 2) Ist im Einzelabschluss Lieferung vereinbart, so ist der Verkäufer einer Kaufoption bzw. der Käufer einer Verkaufsoption bei Ausübung der Option verpflichtet, die Basiswerte auf das im Einzelabschluss benannte Depot zu liefern; die andere Partei ist in diesem Fall zur Zahlung eines Betrages in Höhe des vereinbarten Basispreises je ausgeübter Option verpflichtet.

### § 6 - Steuern und Abgaben

Bei Lieferung trägt der Käufer die im Zusammenhang mit der Ausübung der Option notwendigerweise anfallenden Steuern und Abgaben.

### § 7 - Besondere Bestimmungen für Optionen auf Indizes

- 1) Bei Optionen auf Indizes sind für die Berechnung des Index die dafür jeweils anwendbaren Regeln ("Konzept") maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Option Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung der Index-Werte und Gewichtung der Kurse und Preise, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Konzept oder die Berechnung des Index auswirken, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 2) Wird der Index nicht länger festgestellt und veröffentlicht oder das Konzept des Index wesentlich verändert, so wird der Index-Schlussstand oder bei Vereinbarungen von Lieferung der Basiswerte die Anzahl der zu liefernden Index-Werte am Wertermittlungstag von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des zuvor geltenden Konzeptes ermittelt.
- 3) Ist im Einzelabschluss Lieferung vereinbart so gilt ergänzend folgendes:
  - a) Die Anzahl der zu liefernden Index-Werte bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Ermittlung des Index-Schlussstands zu berechnenden Anteil der einzelnen Werte am Index, multipliziert mit der Anzahl der ausgeübten Optionen. Ergibt sich bei dieser Berechnung für einen Index-Wert eine gebrochene Zahl, so wird sie ab einer Nachkommastelle von [●] aufgerundet, darunter abgerundet, und die sich danach ergebende Anzahl geliefert. Für solche Rundungen wird ein Ausgleich in Geld nach den Regeln über die Berechnung des Barausgleichs und des Konzeptes, geleistet.
  - b) Bei Aktienindizes, die sich nach dem Konzept der Österreichischen Termin- und Optionenbörse für die Berechnung des Austrian Traded Index (ATX-Konzept) berechnen, wird, vorbehaltlich Absatz 1 Satz 2, die Anzahl (Ni) der

anzuschaffenden Aktien jeder im Index enthaltenen Aktiengattung nach dem Stand am Wertermittlungstag und unter Zugrundelegung des ATX-Konzepts gemäß folgender Formel ermittelt:

$$N_i = \frac{G_i}{100} \times \frac{\text{Index-Schlussstand} \times \text{Anzahl der ausgeübten Optionen}}{P_i}$$

Hierbei ist:

$\frac{G_i}{100}$  der prozentuale Anteil der betreffenden Aktiengattung am Index und  
 $P_i$  der Schlusskurs der betreffenden Aktiengattung

### § 8 - Besondere Bestimmungen für Optionen auf Aktien

- 1) Bei Optionen auf Aktien bezieht sich eine Option jeweils auf eine Aktie, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 2) Dividenden:
  - a) Wird eine Aktienoption spätestens [●] Börsentage vor dem Tag des Dividendenabschlages ("Ex-Tag") ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktie zu.
  - b) Liegt der Ex-Tag vor dem Kassatag oder fällt er auf den Kassatag und steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktien zu, so hat der alte Eigentümer dem neuen Eigentümer der Aktien die jeweils fällige Dividende netto zu vergüten. Diese Vergütung erfolgt im Rahmen der Abrechnung.
- 3) Bezugsrechte:
  - a) Wird eine Aktienoption spätestens zwei Börsentage vor dem Tag des Bezugsrechtsabschlages ausgeübt, steht das Bezugsrecht dem neuen Eigentümer der Aktien zu.
  - b) Liegt der Tag des Bezugsrechtsabschlages vor dem Kassatag oder fällt er auf den Kassatag und steht das Bezugsrecht dem neuen Eigentümer zu, so hat der alte Eigentümer der Aktien die Bezugsrechte spätestens am Kassatag zur Verfügung zu stellen. Werden die zu der Aktie gehörenden Bezugsrechte nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt, so wird der neue Eigentümer, sofern ein Bezugsrechtshandel noch stattfindet, die Bezugsrechte zum ersten Kurs des nachfolgenden Börsentages für Rechnung des alten Eigentümers der Aktien kaufen und den Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten verrechnen. Wenn diese Eindeckung nicht möglich ist, wird der neue Eigentümer den Gegenwert der Bezugsrechte, berechnet auf der Basis des ersten Kursvorfalls im Bezugsrechtshandel an der Wiener Börse, auf dem Girokonto des alten Eigentümers der Aktien verrechnen und dem neuen Eigentümer gutschreiben. Findet kein Handel statt, so wird der rechnerische Wert am Tag des Bezugsrechtsabschlages herangezogen.
- 4) Passt die Terminbörse den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option für an der Terminbörse gehandelte Optionen auf diese Aktien an, so wird der Basispreis bzw. die Anzahl der Aktien je Option entsprechend zu dem Tag angepasst, zu dem die Anpassung auch für die Optionen auf diese Aktien an der Terminbörse wirksam wird. Wenn Optionen auf die Aktien an der Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden der Basispreis und die Anzahl der Aktien je Option entsprechend den Regeln der Terminbörse (insbesondere mittels sinngemäßer Anwendung von § 17 "Veränderungen der Ausübungspreise" der Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse) angepasst. Ist im Einzelabschluss keine Terminbörse angegeben, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Anpassung dann erfolgt, wenn und soweit dies für Optionen auf die betreffenden Aktien marktüblich ist; dabei ist es das Ziel, jeweils den Wert der Option zu erhalten, den diese unmittelbar vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatte. Die Berechnungsstelle wird die Anpassung berechnen und die andere Partei über die erfolgte Anpassung und den Tag, zu dem sie wirksam wird oder wirksam geworden ist, unterrichten.
- 5) Im Falle einer Umwandlung, deren Stichtag vor oder auf den Verfalltag fällt, ändern sich die Rechte und Pflichten der Parteien wie folgt:
  - a) Soweit die Gegenleistung aus anderen an einer Börse gehandelten oder in den Freiverkehr einbezogenen Aktien ("**Ersatzaktien**") besteht, treten diese in der Anzahl, die dem festgelegten Umtausch- oder Abfindungsverhältnis entspricht, an die Stelle der Basiswerte; an die Stelle des Basispreises tritt, falls die Gegenleistung nicht ausschließlich aus Ersatzaktien besteht, der anteilige Basispreis für die Ersatzaktien.
  - b) Soweit die Gegenleistung aus anderen Vermögenswerten als Ersatzaktien, z. B. anderen Wertpapieren oder einer Barentschädigung ("**sonstige Gegenleistung**"), besteht, endet die Option zum Stichtag. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer am Stichtag, jedoch nicht vor dem Tag, an dem die sonstige Gegenleistung fällig wird, eine Entschädigung in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Wertes der sonstigen Gegenleistung abzüglich des anteiligen Basispreises für diese zu zahlen.
  - c) Steht einem Aktionär ein Wahlrecht dahingehend zu, dass die Gegenleistung ganz oder teilweise aus Ersatzaktien besteht, so gelten Ersatzaktien im größtmöglichen Umfang als gewählt.
  - d) Im Sinne dieses Absatzes 5 sind
    - "**Anteiliger Basispreis**" für die Ersatzaktien und für die sonstige Gegenleistung der auf die Ersatzaktien bzw. die sonstige Gegenleistung entfallende Anteil des Basispreises, bestimmt nach dem Verhältnis des Wertes der Ersatzaktien zum Wert der sonstigen Gegenleistung am Stichtag;
    - "**Gegenleistung**" die Vermögenswerte, die dem Inhaber der Basiswerte als Folge der Umwandlung zustehen;
    - "**Stichtag**" der Tag, an welchem die Umwandlung vollzogen wird;
    - "**Umwandlung**" (i) eine Verschmelzung des Emittenten der Basiswerte im Wege der Aufnahme, wobei der Emittent nicht die übernehmende Gesellschaft ist, oder im Wege der Neugründung und (ii) jeder sonstige Vorgang (z. B. eine Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung oder Umstrukturierung oder ein Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder aufgrund dessen sämtliche Basiswerte endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden.

### § 9 - Besondere Bestimmungen für Optionen auf Schuldverschreibungen

- 1) Bei Optionen auf Schuldverschreibungen bezieht sich eine Option jeweils auf den im Einzelabschluss genannten Nominalbetrag.
- 2) Werden die Basiswerte insgesamt durch Kündigung vorzeitig fällig, so fällt der Verfalltag auf den [●] Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin, soweit er noch nicht vorher eingetreten ist.
- 3) Der Ausübungspreis versteht sich ohne Stückzinsen. Stückzinsen werden extra verrechnet.

**§ 10 - Besondere Bestimmungen für Optionen auf Futures**

- 1) Für Optionen auf Futures ist Barausgleich vereinbart.
- 2) Für Optionen auf Index-Futures gilt sinngemäß § 7 "Besondere Bestimmungen für Optionen auf Indizes"; für Optionen auf Futures auf Schuldverschreibungen gilt sinngemäß § 9 "Besondere Bestimmungen für Optionen auf Schuldverschreibungen" und für Optionen auf Aktien-Futures gilt sinngemäß § 8 "Besondere Bestimmungen für Optionen auf Aktien".
- 3) Sofern im Falle einer Marktstörung für den Basiswert Referenzkurse, einschließlich solcher Werte die an die Stelle eines Referenzkurses treten, durch die Börse erstellt werden, an der die Basiswerte gehandelt werden, sind diese für die Vertragsparteien verbindlich. Werden von der oben genannten Börse keine Referenzkurse berechnet gelten hinsichtlich Marktstörungen sinngemäß (i) für Optionen auf Index-Futures die Bestimmungen für Optionen auf Indizes, (ii) für Optionen auf Aktien-Futures die Bestimmungen für Optionen auf Aktien und (iii) für Optionen auf Futures auf Schuldverschreibungen die Bestimmungen für Optionen auf Schuldverschreibungen.

**§ 11 - Marktstörung**

- 1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn kein Referenzkurs festgestellt wird. Bei Optionen auf Indizes, Futures und auf Aktien liegt eine Marktstörung auch dann vor, wenn der Handel in den Optionswerten, in Futures oder Optionskontrakten, die den Basiswert zum Gegenstand haben, oder (bei Optionen auf Indizes) in Index-Werten, die mindestens [20] % der Börsenkapitalisierung aller Index-Werte darstellen, in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzkurses an der Wertpapierbörse oder der Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird.
- 2) Ist im Einzelabschluss für eine Option auf Wertpapiere Barausgleich vereinbart und liegt am Wertermittlungstag eine Marktstörung vor, so gilt folgendes:
  - a) Bei Optionen auf Schuldverschreibungen tritt an die Stelle des Referenzkurses ein von der Berechnungsstelle am Wertermittlungstag unter Berücksichtigung aller Marktfaktoren aus mehreren vergleichbaren Schuldverschreibungen berechneter Wert (synthetische Schuldverschreibung).
  - b) Bei sonstigen Optionen verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Bankarbeitstag nach Fortfall der Marktstörung. Dauert diese, aus welchem Grund auch immer, länger als fünf aufeinanderfolgende Bankarbeitstage, so tritt an die Stelle des Referenzkurses ein von der Berechnungsstelle auf der Grundlage der dann bestehenden Marktverhältnisse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 berechneter Wert.

**§ 12 - Leistung bei Nichtlieferung**

Liefert der Lieferpflichtige die Basiswerte am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, anstelle der Lieferung Barausgleich zuzüglich Zinsen gemäß § 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages ab dem Fälligkeitstag zu verlangen; der Barausgleich gilt für diesen Fall als im Einzelabschluss vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Nichtlieferung ist nur dann ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 7 (1) des Rahmenvertrages, wenn der Lieferpflichtige den Barausgleich nicht innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch die andere Partei leistet.

**[BANK]**

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Name:

**[VERTRAGSPARTNER]**

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Name: